

Aktuelle Informationen zum Thema Friedhöfe und Corona Update 16, Stand 13.10.2020, 10.00 Uhr

Die jüngsten Änderungen der Rechtsverordnungen zur Eindämmung des Coronavirus haben in Bezug auf die Friedhöfe in den Ländern Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern keine grundlegenden Änderungen gebracht. Insoweit wird auf die FAQ „Friedhöfe und Corona“ sowie FAQ „Rechtsgrundlagen“ mit Stand vom heutigen Tage verwiesen, abzurufen unter <https://friedhoefe.ekbo.de> > Neuigkeiten.

Dies gilt auch für die Rechtslage in Berlin. Zwar ist durch § 6 Abs. 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte eine Personenobergrenze im Freien für 50 und in geschlossenen Räumen für 10 Personen eingeführt worden. Diese Regelung zielt allerdings auf private Veranstaltungen und Zusammenkünfte, bei denen es keine Verantwortlichen im Sinne des § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gibt. Auf kirchlichen Friedhöfen ist aber der Friedhofsträger als Verantwortlicher für die Erstellung und Durchsetzung eines Schutz- und Hygienekonzeptes anzusehen. Darüber hinaus handelt es sich bei Trauerfeiern auf kirchlichen Friedhöfen schon wegen der kirchengesetzlich festgeschriebenen Pflicht zur Benutzung einer vorhandenen Friedhofskapelle um religiös-kultische Veranstaltungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung). Für diese gelten die absoluten Personenobergrenzen des § 6 Abs. 1 und 2 nicht, so dass auch § 6 Abs. 4 keine Anwendung finden kann, da dieser als Abweichung von den Absätzen 1 und 2 deren Anwendbarkeit voraussetzt. Im Ergebnis bleibt es daher dabei, dass die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier auf einem kirchlichen Friedhof durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes des Friedhofs bestimmt wird. In Verwaltungsräumlichkeiten besteht nunmehr die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Auch für Brandenburg gelten grundsätzlich keine absoluten Personenhöchstgrenzen, solange nicht bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Liegen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vor, gilt nach Auffassung des für Friedhofsfragen zuständigen Ministeriums des Inneren auch für Trauerfeiern eine absolute Personenhöchstzahl von 50 zeitgleich Anwesenden. Übersteigt die Zahl der Neuinfektionen den Wert von 50, liegt die Personenhöchstzahl bei 25 Personen jeweils innerhalb von geschlossenen Räumen. Die Landkreise können regionale Begrenzungen vornehmen. Werden mehr als 35 Neuinfektionen binnen 7 Tagen je 100.000 Einwohner je Landkreis / kreisfreier Stadt überschritten, besteht in Verwaltungsräumlichkeiten darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es ist daher erforderlich, dass die Friedhofsträger sich regelmäßig über die Situation bei dem für sie zuständigen Landkreis / der kreisfreien Stadt informieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens sind die Grenzwerte nur im Landkreis Oder-Spree und in der kreisfreien Stadt Cottbus überschritten und damit die beschriebenen Personenhöchstgrenzen in Kraft gesetzt worden.

Im Auftrag

Dr. Ziekow